

November 2014

## **Mandanteninformation 03/ 2014**

### **1. Berufsausbildungskosten / neuer Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH)**

Seit etlichen Jahren wird um die Frage gestritten, ob Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium als Werbungskosten zu berücksichtigen sind und man damit auch aufgrund von negativen Einkünften einen Verlustvortrag i. S. d. § 10 d EStG hat.

Der Bundesfinanzhof hatte diese Frage ja schon einmal zugunsten der Steuerpflichtigen bejaht, leider wurde er durch die Regierung aber „zurückgepfiffen“, die entschieden hat, dass rückwirkend ab dem Jahr 2004 diese Aufwendungen keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen.

Nun haben wir in Deutschland eine unabhängige Justiz, der BFH gibt erfreulicherweise keine Ruhe.

Mit Beschluss vom 17.7.2014 hat der BFH noch einmal seine Rechtssicht bestätigt.

Er hat dort ausgeführt, dass die jetzige gesetzmäßige Regelung einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes ist diese Gesetzesregelung damit verfassungswidrig.

Er hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht diese Rechtsfrage zur Klärung vorgelegt.

Wie dieses Verfahren ausgeht ist ungewiss, jedoch raten wir, die Kosten der Berufsausbildung bei den Kindern zu sammeln, damit wir diese Aufwendungen im Rahmen einer Steuererklärung geltend machen und einen Verlustvortrag feststellen lassen können.

**Konkret heißt dies, dass diese Aufwendungen nicht in den Steuererklärungen der Eltern zu berücksichtigen sind, sondern diese negativen Einkünfte mit späteren positiven Einkünften der Kinder, wenn diese einmal in Lohn und Brot sind, verrechnet werden. Dafür ist die Abgabe einer eigenen Einkommensteuererklärung der Kinder unabdingbar.**

### **2. Vorauszahlungen für Kranken- und Pflegeversicherungen (Basistarif)**

Wir hatten bereits in unserem Mandantenrundsreiben 2/2011 auf die Steuern sparende Möglichkeit hingewiesen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für zukünftige Jahre vor auszuzahlen. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG ist es auch in diesem Jahr möglich, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zum 2,5fachen des Jahresbeitrages vor auszuzahlen und zusätzlich steuerlich abzusetzen.

Dies hat drei Vorteile:

1. Regelmäßig gewährt das Versicherungsunternehmen einen Rabatt von 3 bis 4 %, weil Vorauszahlungen entrichtet werden.
2. Der steuerliche Vorteil durch den Sonderausgabenabzug erfolgt bereits im Jahr 2014 anstatt 2015 oder sogar 2016.
3. Der entscheidende und hauptsächliche Vorteil liegt aber darin, dass im Jahr 2015 und evtl. 2016 die ansonsten nicht steuerrelevanten sonstigen privaten Versicherungen - wie z. B. Unfallversicherung, Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Haftpflichtversicherung oder private Rentenversicherung (nicht Rürup-Renten) - zusätzlich abgesetzt werden können.

**Dies ergibt einen zusätzlichen steuerlichen Aufwand von Versicherungen von 1.900,00 € für Arbeitnehmer und 2.800,00 € für Selbstständige pro Jahr.**

Das ist eine wirkliche Steuerersparnis und keine Steuerverlagerung, weil ansonsten diese Beträge (1.900,00 € / 2.800,00 €) nicht gewährt werden, da sie bereits durch Leistungen an die Kranken- und Pflegeversicherung im Basistarif abgedeckt sind.

**Unseres Wissens müsste die Beitragszahlung an das Krankenversicherungsunternehmen allerdings bis spätestens in der Woche vor Weihnachten geleistet worden sein.**

#### **Internes:**

Unsere Kanzlei hat Nachwuchs bekommen. Am 19.10.2014 kam Ole Gehrman gesund und munter zur Welt. Franziska und Cornelius Gehrman freuen sich sehr und genießen nun die gemeinsame Zeit zu dritt.

*Auch in diesem Jahr verzichten wir darauf, Ihnen eine Karte mit Weihnachts- und Neujahreswünschen zu schicken. Wir haben gemeinsam überlegt, dass wir auch in diesem Jahr stattdessen einer gemeinnützigen Organisation eine Spende zukommen lassen wollen. Dies wird dieses Jahr das Kinderhospiz Löwenherz und das Ahlhorn Hospiz sein.*

*Aus diesen Gründen wünschen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und wir schon jetzt eine schöne Adventszeit, fröhliche und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute im neuen Jahr.*

Herzlich

Friedhelm Gehrman  
Steuerberater

Cornelius Gehrman  
Dipl.-Kfm (FH), Steuerberater